



# Entgeltordnung

# Flughafen Magdeburg-Cochstedt

## Inhalt

0. Änderungsübersicht .....	3
1. Geschäftsbedingungen .....	4
1.1 Flughafenunternehmer, Ansprechpartner .....	4
1.2 Allgemeine Bedingungen .....	4
1.3 Ausnahme von Entgeltlichkeit .....	5
1.4 Entgeltschuldner .....	5
1.5 Zahlungsbestimmungen .....	5
1.6 Berechnungsverfahren .....	7
1.7 Haftung .....	7
1.8 Schlussbestimmungen .....	7
2. Entgelte gemäß §19b LuftVG .....	8
2.1 Start- und Landeentgelte .....	8
2.2 Entgelte für beförderte Personen.....	11
2.3 Positions- und Abstellentgelte .....	12
2.4 Sondernutzungsentgelt .....	12
3. Sicherheitsentgelt.....	13
4. Entgelte für Infrastruktur und Dienstleistungen .....	13

## 0. Änderungsübersicht

Änderungshistorie			
Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
17.03.2022	1.00	Tilgner, Sülberg	Erstausgabe

## 1. Geschäftsbedingungen

Der Flughafenunternehmer des Verkehrsflughafen Magdeburg-Cochstedt CSO ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., das diese Entgeltordnung erlassen und durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde bestätigt lassen hat.

### 1.1 Flughafenunternehmer, Ansprechpartner

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), gesetzlich vertreten durch den Vorstand, erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, auch nicht, wenn das DLR ihnen nicht widerspricht.

Zuständiger Ansprechpartner für die Abrechnung der Flughafenentgelte ist die Flughafen Magdeburg-Cochstedt Betriebsgesellschaft mbH, welche die Entgelte im Auftrag des DLR vereinnahmt. Ansprechpartner bei Rückfragen zu Rechnungen o.ä. erreichen Sie per Email unter: [cochstedt@dlr.de](mailto:cochstedt@dlr.de).

### 1.2 Allgemeine Bedingungen

Die in der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung erbracht, soweit Personal, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine weiterführende vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich das Flughafenunternehmen vor, den Auftrag zurückzustellen oder nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn seine Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen seiner Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Durchgeführte Leistungen oder Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Entgeltordnungen für sonstige Leistungen und IT-Dienstleistungen sowie der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) bzw. des Flugplatzhandbuchs.

Für die regelmäßige Nutzung, z.B. durch Anrainer des Flughafens, können außerhalb der Entgeltordnung gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich der Entgeltbemessung getroffen werden.

Ebenso kann für Veranstaltungen des Flughafens bzw. Flughafenbetreibers (z.B. „Tag der offenen Tür“) ebenfalls eine abweichende Entgeltbemessung vorgenommen werden.

### 1.3 Ausnahme von Entgeltlichkeit

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung oder medizinischer Notfälle sind, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Behördlich durchgeführte Flüge („Dienstflüge“, z.B. durch die Luftaufsichtsbehörde) sind von der Entgeltspflicht befreit.

### 1.4 Entgeltschuldner

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner

- a. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b. die weiteren Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der Flug durchgeführt wird (Code Sharing),
- c. alle Luftfahrzeughalter,
- d. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

### 1.5 Zahlungsbestimmungen

Alle Entgelte sind vor dem Start in EURO (€) beim Flughafenunternehmer oder einer von ihm beauftragten Stelle zu entrichten. Akzeptiert werden alle gängigen Kreditkarten sowie EC-Karten.

**Bitte beachten:** eine Barzahlung ist nicht möglich.

Von einer Kartenzahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner

- a. mindestens 3 Werktage vor Abflug eine Vorauszahlung geleistet hat oder
- b. eine unverzinsten Kautions in Form eines Deposit geleistet oder eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern ohne Hinterlegungsvorbehalt nach deutschem Recht eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zur Verfügung gestellt hat.

Die Höhe der Vorauszahlung oder der Kautions bestimmt das Flughafenunternehmen im eigenen Ermessen und orientiert sich dabei an den zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf eines der Konten des DLR zu zahlen. Das DLR behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 6 Prozentpunkten **über** dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen. Darüber hinaus kann das DLR gemäß § 288 Ziffer 5 BGB bei Zahlungsverzug für jeden Vorgang des Forderungsmanagements (Mahnstufen) eine **pauschale Aufwands-**

**entschädigung** von € 50,00 berechnen. Ist der Entgeltschuldner kein Unternehmen oder Kaufmann, beträgt der Verzugszins 4 Prozentpunkte **über** dem Basissatz.

Einwendungen gegen die Rechnung sind – soweit auf der Rechnung nichts anders vermerkt ist – innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an die auf der Rechnung aufgeführte Adresse anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine nicht beanstandete Rechnung als genehmigt. Der Flughafenunternehmer oder eine von ihm beauftragte Stelle wird den Entgeltschuldner bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen.

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher im Sinne dieses Gesetzes die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht steuerbare bzw. steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Aufrechnung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht,

- a. wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist,
- b. für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte,
- c. wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch - unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen unter a. und b. - die Aufrechnung mit vorvertraglichen Ansprüchen oder solchen Ansprüchen, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dieses Verbot zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gilt nicht,

- a. wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif ist,
- b. für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem die Leistung erstmals verweigert werden konnte,
- c. wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch - unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen unter a. und b. - die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen vorvertraglicher Ansprüche oder solcher Ansprüche, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

## **1.6 Berechnungsverfahren**

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit - sofern in der Entgeltordnung nichts anderes angegeben ist - zuzüglich Rüst-, Wart- und Wegezeit eine halbe Stunde. Bei längeren Inanspruchnahmen wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

Soweit bei der Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Bedienung oder der Fahrer enthalten sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

## **1.7 Haftung**

Der Auftraggeber haftet gegenüber der Flughafengesellschaft für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die Flughafengesellschaft haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden von der Flughafengesellschaft oder ihren Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Flughafengesellschaft die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber stellt die Flughafengesellschaft von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden von der Flughafengesellschaft, ihren Beschäftigten oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

## **1.8 Schlussbestimmungen**

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung dieser Entgeltordnung. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information. Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für den Flughafen Magdeburg-Cochstedt ist Köln, Deutschland.

Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/ Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik verlegt.

## 2. Entgelte gemäß §19b LuftVG

### 2.1 Start- und Landeentgelte

#### Allgemeines

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Magdeburg-Cochstedt ist ein Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Für jeden Start und jede Landung auf dem Flughafen Magdeburg-Cochstedt ist der Lärmzuschlag inklusive des startzeitbezogenen Lärmaufschlages (Siehe Abschnitt: Lärmzuschlag für Start und Landung) zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

#### Bemessungsgrundlage

Das Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

Die MTOM ist durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations – des Flugzeugherstellers oder durch das von der jeweiligen Zulassungsbehörde des Landes genehmigte AFM oder durch andere elektronische und/ oder schriftliche Medien, die von den Zulassungsbehörden des Landes anerkannt werden, nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird spätestens zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist. Das Luftfahrtunternehmen hat jede Erhöhung der zugelassenen Höchstabflugmasse unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer kann für Bewegungen, zu deren Zeit die erhöhte Höchstabflugmasse zugelassen war, Entgelte nachberechnen.

Meldungen sind bitte per Email an: [vvd@cochstedt-airport.de](mailto:vvd@cochstedt-airport.de) zu richten.

#### Massebezogenes Landeentgelt

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Luftfahrzeugen aller Antriebsarten je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse 15,00 €. Bei der Berechnung des nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessenen Landeentgeltes werden für den Flughafen Magdeburg-Cochstedt 2.000 kg MTOM als Untergrenze zugrunde gelegt (Mindestentgelt).



## Lärmzuschlag für Start und Landung

Pro Start und pro Landung wird für Luftfahrzeuge ein Lärmzuschlag erhoben. Der Lärmzuschlag ist nach Lärmklassen gestaffelt. Für Luftfahrzeuge über 2.000 kg MTOM erfolgt die Zuordnung der Flugzeugtypen in Lärmklassen. Für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM wird ein Entgelt je Vorgang in Höhe von 37,50 € erhoben.

Lärmklasse		Entgelt je Flugereignis
Lärmklasse 1	Bis 70,9 dB (A)	80,00 €
Lärmklasse 2	von 71,0 bis 73,9 dB (A)	92,00 €
Lärmklasse 3	von 74,0 bis 76,9 dB (A)	110,00 €
Lärmklasse 4	von 77,0 bis 79,9 dB (A)	160,00 €
Lärmklasse 5	von 80,0 bis 84,9 dB (A)	575,00 €
Lärmklasse 6	von 85,0 bis 89,9 dB (A)	3.300,00 €
Lärmklasse 7	ab 90,0 dB (A)	8.000,00 €

Hier nicht aufgeführte Luftfahrzeuge werden auf Basis vorgelegter Lärmzeugnisse vorläufig eingestuft.

Lärmklasse	Luftfahrzeugtyp
1	B350, BE9L, C425, C510, C550, C680, CL60, E145, E50P, E55P, F2TH, GLF5, LJ31, LJ35, LJ45, LJ60, SB20, Hubschrauber
2	AT43, B712, BCS1, BE20, C25A, C25B, C25C, C525, C55B, C560, C56X, CL30, CL35, CRJ1, CRJ2, CRJ7, CRJ9, D328, DH8C, DH8D, E135, E35L, F70, F900, FA20, FA7X, GALX, GL5T, GLEX, GLF4, GLF6, H25B, J328, LJ55, PAY1, PAY3, PC12, PRM1, SF34, TBM7, TBM8
3	A148, A318, A319, AT72, B462, B463, B736, B737, BE40, E170, E190, E195, F50, F100, RJ85, CRJX, A320-Sharklets, A320-Neo
4	A30B, A310, A320, A321-100, A321-200, A321-Sharklets, A343, B733, B734, B735, B738, B739, B752, B753, B772, B773, C160, SU95
5	A332, A333, B744, B763, B764, MD82, P180
6	AN12
7	A124, Non-Annex Chapter 2

Innerhalb der unten aufgeführten Zeiträume wird ein Aufschlag auf das lärmbezogene Start- und Landeentgelt erhoben:

Zeitraum		Start bzw. Landung	
von	20:00 bis 21:59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	100%
von	22:00 bis 23:59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	300%
von	00:00 bis 06:59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	500%

Flüge mit Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) bzw. anderweitige Nutzung der Luft- bzw. Landseite des Flughafens im Rahmen von Forschungsvorhaben am Nationalen Erprobungszentrum für Unbemannte Luftfahrtsysteme des DLR werden zwischen dem Nutzer und dem Flughafenunternehmer gesondert vereinbart.

## 2.2 Entgelte für beförderte Personen

### Allgemeines

Zusätzlich zum Start- und Landeentgelt ist im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr\* ein Entgelt für beförderte Personen zu entrichten.

Diese Entgelte stehen im direkten Zusammenhang mit der jeweils aktivierten Betriebsstufe und gelten für Flüge mit der notwendigen Außenstart- und Landeerlaubnis (ASLE).

### Bemessungsgrundlage

Das Entgelt bemisst sich nach der Zahl der bei dem Start an Bord befindlichen Personen und dem nachfolgenden Landeort des Luftfahrzeuges. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen

### Entgelt für beförderte Personen

Das Entgelt beträgt je abfliegende Person für Flüge

	Entgelt
innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	15,50 €
außerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	16,90 €

\*Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.

## **2.3 Positions- und Abstellentgelte**

### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Flächen und Positionen des Vorfeldes durch Luftfahrzeuge sind Positions- und Abstellentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

### **Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Positions- und Abstellentgelte bemisst sich nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges und der Dauer der Inanspruchnahme der Position bzw. Fläche (Verweilzeit). Die Verweilzeit wird definiert als Differenz zwischen on-block- und off-block-Zeit auf der Abfertigungsposition. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Die Positions- und Abstellentgelte werden für die tatsächlich in Anspruch genommene Position in den ersten drei Stunden je angefangene 1.000 kg und angefangene 10 Minuten (Positionsentgelt), ab der vierten Stunde je angefangene 24 Stunden (Abstellentgelt) berechnet.

### **Positionsentgelt**

Für Luftfahrzeuge mit einem MTOM bis zu 2.000 kg wird für die ersten 30 Minuten kein Positionsentgelt erhoben.

Die maximale Berechnungszeit des Positionsentgeltes beträgt drei Stunden, d.h. 18 Zeiteinheiten à 10 Minuten. Das Positionsentgelt beträgt mindestens 50,00 € und wird auch dann erhoben, wenn ein Luftfahrzeug über die positionsentgelfreie Zeit von 30 Minuten hinaus verweilt

Das Positionsentgelt beträgt € 1,10 je 10 Minuten und je angefangene 1.000 kg

### **Abstellentgelt**

Das Abstellentgelt beträgt mindestens 150,00 € je angefangene 24 Stunden.

Das Abstellentgelt beträgt 1,80 € je angefangene 1.000 kg in den ersten angefangenen 24 Stunden. Für jede weiteren 24 Stunden beträgt das Abstellentgelt 2,50 € je angefangene 1.000 kg.

## **2.4 Sondernutzungsentgelt**

Ein Sondernutzungsentgelt in Höhe von € 500,00 wird für jeden Start und/oder Landung außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten erhoben. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten. Jeder Start und/oder jede Landung außerhalb der

regulären Öffnungszeiten bedarf einer vorherigen, schriftlichen Bestätigung seitens des DLR (PPR – Prior Permission Required).

### 3. Sicherheitsentgelt

#### Allgemeines

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung der gemäß Luftsicherheitsgesetz (§ 8 LuftSiG) sowie der erlassenen EU-Verordnungen für die Sicherheit in der zivilen Luftfahrt anfallenden Kosten. Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

### 4. Entgelte für Infrastruktur und Dienstleistungen

#### Allgemeines

Für die Vorhaltung dieser Infrastrukturen und Dienstleistungen ist von den Luftverkehrsgesellschaften jeweils ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Genehmigter PPR-Antrag	120,00 €
Handling Gebühr je Sitz	7,50 €
Passagier Gebühr je Sitz	6,50 €
Operations je Vorgang	125,00 €
Fluggasttreppe je angefangener Stunde	120,00 €
Ground Power Unit je angefangener Stunde	180,00 €
Feuerwehrfahrzeug vor Ort je Vorgang	250,00 €
Müllentsorgung von nicht sortiertem, haushaltsähnlichem Müll, je Vorgang	47,50 €
Shuttle Vorfeld je Vorgang	35,00 €
Flugzeuginnenreinigung	auf Anfrage

#### Personalgestellung je angefangener Stunde und Beschäftigten **außerhalb der Platzöffnungszeit**

a. Bodenabfertigungsbeschäftigte	41,00 €
b. Feuerwehrfachkraft	41,00 €
c. Flugleiter	75,00 €
d. Lotse (AFIS-O)	175,00 €
e. Sicherheitsfachkraft	45,00 €
f. Verkehrsleiter von Dienst	60,00 €

